



Allgemeine Einkaufsbedingungen vom 01.12.2008, Ryf AG, CH-2540 Grenchen

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ryf AG und ihren Lieferanten oder Dienstleistern. Sie bilden Bestandteil der Offertenanfragen, Bestellungen und Kaufverträge usw. und sind für das gesamte Vertragsverhältnis verbindlich.

Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch Ryf AG. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Abnahme von Waren stellen eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.

2. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Durch die Offertenanfrage von Ryf AG wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses, verbindliches Angebot zu unterbreiten. Er hat sein Angebot nach den Beschreibungen, Anforderungen und Zielen von Ryf AG als Bestellerin zu richten. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, so ist Ryf AG zum Widerruf berechtigt.

2.2 Auftragsteilungen / Bestellungen gelten nur, wenn sie schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail übermittelt werden. Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Ryf AG erteilen. Falls ein Unterlieferant beauftragt wird, bleibt die volle Haftung gegenüber Ryf AG beim Lieferanten.

2.3 Ryf AG kann Bestellungen ohne Schadenersatz widerrufen, solange der Lieferant noch keine Aufwendung getätigt hat, nachher gegen Vergütung der entsprechenden Aufwendungen.

3. Geheimhaltung

3.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle kaufmännischen, technischen oder organisatorischen Einzelheiten, die durch die gegenseitige Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

3.2 Sämtliche Zeichnungen, Modelle, Prototypen, Schablonen, Muster, Werkzeuge ect. die Ryf AG dem Lieferanten übergibt, oder die im Auftrag von Ryf AG durch den Lieferanten oder Dritte hergestellt werden, dürfen unbefugten Dritten weder überlassen noch sonst zugänglich gemacht werden. Sie bleiben Eigentum von Ryf AG. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernissen und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

3.4 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Ryf AG mit der Geschäftsverbindung werben oder darüber publizieren.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die bei Auftragserteilung vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen inkl. Verpackung. Der Transport erfolgt bis zu dem von Ryf AG bekannt gegebenen Bestimmungsort zu Lasten des Lieferanten. Die Lieferungen erfolgen "DDP" (INCOTERMS 2000), wenn nicht anders vereinbart, einschliesslich wieder verwertbarer Verpackung.

4.2 Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten.

4.3 Zahlungen leistet Ryf AG nach Eingang ordnungsgemässer und mehrwertsteuerkonformer Rechnungen sowie vollständiger Versand-, Liefer- und Prüfpapiere, wenn nicht anders vereinbart, innert 30 Tagen netto.

4.4 Mit den Zahlungen wird weder die Vertragsmässigkeit der Leistungen noch die Ordnungsmässigkeit deren Berechnung anerkannt.



4.5 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Ryf AG - die nicht grundlos verweigert werden darf - ist der Lieferant nicht berechtigt, seine gegen Ryf AG bestehenden Forderungen abzutreten oder von einem Dritten einziehen zu lassen.

5. Lieferungen und Abholungen

5.1 Von Ryf AG genannte Termine oder Fristen sind verbindlich, es handelt sich um Fixtermine, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Massgeblich für die Einhaltung der Liefertermine beziehungsweise der Lieferfristen ist der Eingang der Ware am vereinbarten Anlieferort.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Ryf AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die eine Lieferverzögerung bewirken könnten.

5.3 Der Lieferant ist zum Ersatz des gesamten Verzugs Schadens verpflichtet. Der Schadenersatz umfasst insbesondere Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten, Schäden aus Betriebsunterbrechungen sowie Schadenersatzleistung, die Ryf AG an seine Kunden zu erbringen hat. Bei fruchtloser Nachfristsetzung und bei Wegfall des Interesses an der Lieferung beim Lieferanten sind auch die Mehraufwendungen für Deckungskäufe vom Lieferanten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche aus Gesetz und/oder Vertrag, insbesondere wegen Nichteinhaltung garantierter Liefertermine oder -fristen bleiben Ryf AG vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Ryf AG wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehende Ersatzansprüche.

5.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Massnahmen, Transportstörungen, Absatzschwierigkeiten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse bei Ryf AG befreien Ryf AG gegenüber dem Lieferanten für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von einer Abnahme- und Schadensersatzpflicht, sofern Ryf AG diese Störung mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann.

5.5 Wenn Ryf AG Teile, Geräte, oder Vorrichtungen zur weiteren Bearbeitung beistellt, so sind von diesen mindestens 99% korrekt bearbeitet zurückzuliefern. Bei darüber hinausgehenden Unterlieferungen (>1%) können die Kosten an den Lieferanten belastet werden. Davon abweichende Vereinbarungen bedingen der Schriftform.

5.6 Der Lieferant wird durch sach- und fachgerechte Qualitätssicherung sicherstellen, dass nur fehlerfreie Waren geliefert werden.

5.7 Sämtliche Kosten, hervorgerufen durch qualitativ mangelhafte oder durch ungenau gelieferte Produkte, werden von Ryf AG dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

5.8 Die Mengenangaben in Bestellungen von Ryf AG sind gemäss den Vorgaben einzuhalten.

5.9 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, so ist der Erfüllungsort der vereinbarte Anlieferort. Die Gefahr geht mit der Ablieferung am Anlieferort auf Ryf AG über. Die Transportversicherungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.10 Aus den Lieferpapieren und den Rechnungen müssen die vollständigen Daten von Ryf AG wie Auftragsnummer, Artikelnummer, Artikelbezeichnung und Lieferantenummer hervorgehen.

6. Abnahme

6.1 Ryf AG verpflichtet sich unter Vorbehalt obiger Ziffer 2.1 zur Abnahme schriftlich bestellter Mengen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Abgegebene Planzahlen und Bedarfsvorschauen gelten nicht als Bestellung.

7. Mängel / Mangelware

7.1 Die Wareneingangsprüfung von Ryf AG beschränkt sich auf die Identifikation der Ware, Sichtung der Liefer- und Prüfpapiere, Feststellung äusserlich deutlich erkennbarer Transportschäden sowie einer auf Schätzung beruhenden Mengenkontrolle.

7.2 Mangelhafte Lieferungen und/oder Dienstleistungen hat Ryf AG, sobald sie im Rahmen der ordentlichen Bearbeitung festgestellt werden, dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.



7.3 Im Beanstandungsfall ist Ryf AG berechtigt, Zahlungen in einem angemessenen Verhältnis zum Warenwert oder dem entstandenen Schaden zurückzuhalten.

7.4 Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Anlieferung. Dies gilt auch für ausgebesserte oder als Ersatz gelieferte Produkte.

7.5 Prüft der Lieferant mit dem Einverständnis von Ryf AG das Vorhandensein eines Mangels oder beseitigt er einen Mangel, ist der Ablauf der Verjährung von Mängelansprüchen, beginnend mit dem Tag des Eingangs der Mängelanzeige beim Lieferanten, so lange gehemmt, bis der Lieferant Ryf AG das Ergebnis der Prüfung abschliessend mitteilt, den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

7.6 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Ryf AG ungekürzt zu. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung grösserer Schäden oder wenn der Lieferant in der Erfüllung seiner Verpflichtungen säumig ist, kann Ryf AG Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen oder sich anderweitig mit fehlerfreier Ware eindecken.

7.7 Entstehen Ryf AG infolge mangelhafter Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangsprüfung, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

8. Haftung, Freistellung und Versicherungsschutz

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt folgendes:

8.1 Der Lieferant haftet gegenüber Ryf AG unabhängig von seinem Verschulden für den gesamten von ihm durch irgendwelche Vertragsverletzungen oder fehlerhafte Lieferung verursachten Schaden, inkl. dem Folgeschaden. Er haftet für entgangenen Gewinn, Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden.

8.2 Wird Ryf AG aufgrund verschuldensabhängiger oder verschuldensunabhängiger Haftung in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber Ryf AG insoweit ein wie er auch unmittelbar haften würde. Der Lieferant wird Ryf AG von allen diesbezüglichen Ansprüchen freistellen.

8.3 Ryf AG ist berechtigt, vom Lieferant Ersatz auch der Aufwendungen zu verlangen, die Ryf AG im Verhältnis zu seinem Kunden zu tragen hat, sofern letztere gegenüber Ryf AG einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten haben.

8.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung einschliesslich einer Rückrufkostenversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und diese auf Anforderung nachzuweisen. Die Haftung des Lieferanten ist nicht auf die Höhe dieser Deckungssumme beschränkt. Der Lieferant tritt die Versicherungsleistung hiermit an Ryf AG ab.

8.5 Führt Ryf AG oder einer seiner direkten oder indirekten Kunden Massnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. Rückrufaktion) durch, so haftet der Lieferant, soweit die Gefahr durch seine Leistung ausgelöst wurde.

9. Immaterialgüterrechte bzw. gewerbliche Schutzrechte

9.1 Der Lieferant garantiert Ryf AG, dass die Verwendung und Weiterveräusserungen der bestellten Waren und Leistungen ohne Verletzung von Rechten Dritter einschliesslich von Immaterialgüterrechten bzw. gewerblichen Schutzrechten zulässig ist.

9.2 Der Lieferant stellt Ryf AG bei Verletzung von Rechten Dritter von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen Ryf AG geltend machen.

10. Beistellung und Eigentumsvorbehalt

10.1 Sofern Ryf AG dem Lieferanten Teile beistellt, behält Ryf AG sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Ryf AG vorgenommen.

10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, damit der Eigentumsvorbehalt von Ryf AG formell wirksam werden kann.



10.3 Dem Lieferanten steht auf der von ihm gelieferten Ware kein Eigentumsvorbehalt zu.

11. Fertigungsmittel und –material

11.1 Beigestellte Fertigungsmittel bleiben Eigentum von Ryf AG. Fertigungsmittel, die der Lieferant selbst fertigt oder beschafft, gehen in das Eigentum von Ryf AG über, wenn und sobald Ryf AG die Kosten hierfür übernimmt. Übernimmt Ryf AG die Kosten für die vom Lieferanten gefertigten oder beschafften Fertigungsmittel nur teilweise, so räumt der Lieferant Ryf AG das anteilige Miteigentum an diesen Fertigungsmitteln ein. Sollte die Einräumung des Miteigentums unwirksam sein, so ist der Lieferant verpflichtet, wenn Ryf AG dies wünscht, das Eigentum an den Fertigungsmitteln auf Ryf AG zu übertragen, wenn Ryf AG die Differenz zwischen den bereits übernommenen Kosten und dem dann errechneten Verkaufswert der Fertigungsmittel übernimmt. Alle Fertigungsmittel, die nach einem der vorstehenden Absätze Eigentum von Ryf AG sind oder werden, wird der Lieferant deutlich mit "Eigentum der Ryf AG" kennzeichnen. Diese Fertigungsmittel dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Ryf AG weder an Dritte veräussert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden.

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschliesslich für die Herstellung der von Ryf AG bestellten Waren einzusetzen. Die Ryf AG gehörenden Fertigungsmittel sind vom Lieferanten zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Lieferant auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Störfälle sind sofort anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant dies, so haftet er auf den Schadenersatz.

11.3 Vorgenannte Fertigungsmittel dürfen vor Ablauf einer Frist von 15 Jahren nach der letzten Auslieferung nur mit der schriftlichen Zustimmung von Ryf AG verschrottet werden. Die Verschrottung ist in jedem Fall vorher schriftlich anzufragen. Die Lagerung der Werkzeuge und Vorrichtungen erfolgt unter geeigneten Bedingungen und zu Lasten des Lieferanten.

11.4 Ryf AG ist berechtigt, von Ryf AG bezahlte Werkzeugkosten oder die mit Mitteln von Ryf AG hergestellten Werkzeuge zurückzuverlangen, wenn der Lieferant mehrfach den Beweis einwandfreier Lieferungen nicht antreten kann.

11.5 Die dem Lieferanten überlassenen oder nach Angaben von Ryf AG hergestellten Fertigungsmittel und –materialien dürfen ohne die ausdrücklich schriftliche Einwilligung von Ryf AG weder veräussert, sicherungsübereignet, verpfändet, mit Rechten Dritte belastet, nachgebaut, kopiert, noch sonst wie weitergegeben oder in irgendeiner Form an Dritte verwendet werden.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Gerichtsstand ist Solothurn, SO. Ryf AG ist auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz, Herstellungs- oder Auslieferungsort gerichtlich zu belangen.

12.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Ryf AG gilt ausschliesslich das Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf). Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS 2000.

12.3 Falls sich zwischen der deutschen und den in anderen Sprachen abgefassten Einkaufsbedingungen Differenzen ergeben sollten, so ist der deutsche Originaltext gültig.

12.4 Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen sowie der getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird dann durch die Vertragsparteien so ausgefüllt, dass diese dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommt.

Ryf AG, Grenchen im Dezember 2008